

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst über den landeseinheitlichen Zeitraum für die Abschussplanung nach § 2 Absatz 1 der Sächsischen Jagdverordnung

Az.: 51-8534/1222/1

Vom 11. Januar 2022

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 332) geändert worden ist, wird von der oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

Der landeseinheitliche Zeitraum für die Abschussplanung beginnt am 1. April 2022 und endet am 31. März 2025.

Erläuterung zur Bekanntmachung:

Gemäß § 21 Absatz 1 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (Sächs-

GVBl. S. 332) geändert worden ist, ist ein Abschussplan vom Jagdausübungsberechtigten aufzustellen und bei der Jagdbehörde einzureichen, wenn im Planungszeitraum jeweils mehr als sechs Stück der Arten Rot-, Dam- oder Muffelwild erlegt werden sollen oder wenn männliches Rot-, Dam- oder Muffelwild ab der Altersklasse 1 erlegt werden soll. Gemäß § 21 Absatz 2 des Sächsischen Jagdgesetzes kann abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, auch von einer Hegegemeinschaft für mehrere ihr angeschlossene zusammenhängende Jagdbezirke ein Gruppenabschussplan aufgestellt werden.

Pirna, den 11. Januar 2022

Staatsbetrieb Sachsenforst
Katrín Müller
Abteilungsleiterin